

Kinder
als Opfer
häuslicher
Gewalt

Hinweise und Empfehlungen
für Behörden, Einrichtungen
und Organisationen

Kinder
als Opfer
häuslicher
Gewalt

Hinweise und Empfehlungen
für Behörden, Einrichtungen
und Organisationen



Impressum

Unter dem Titel „Am Rande der Wahrnehmung“ hat die Arbeitsgruppe Gewalt gegen Frauen des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung (LfK) Mecklenburg-Vorpommern (MV) im Jahr 2005 eine viel beachtete Broschüre mit Handlungsempfehlungen für die kommunale Präventionsarbeit zum Schutz von Kindern als Opfer häuslicher Gewalt veröffentlicht. Autorinnen waren Insa Evers, Heike Herold und Jana von Majewsky.

Vor dem Hintergrund neuer Entwicklungen und z. T. geänderter Rahmenbedingungen wurde diese Publikation nunmehr durch die Arbeitsgruppe Stalking (Nachfolgerin der Arbeitsgruppe Gewalt gegen Frauen) überarbeitet.

Daran waren maßgeblich beteiligt:

Michael Baukhorn	Justizministerium MV
Rainer Becker	Deutsche Kinderhilfe e. V.
Ümran Junge	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales MV
Simone Manß	Ministerium für Inneres und Europa MV
Ina Pellehn	Interventionsstelle Stralsund, Kinder- und Jugendberatung, Frauen helfen Frauen e.V. Rostock
Bernd Schröder	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales MV
Carsten Spies	Deutscher Kinderschutzbund - Landesverband MV

Herausgeber: Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern (LfK) Schwerin 2012

Redaktion: Arbeitsgruppe Stalking des LfK
Redaktionsschluss: 16. Oktober 2012

Anschrift: Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern
– Geschäftsstelle –
Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 88 - 24 55
lfk@kriminalpraevention-mv.de
www.kriminalpraevention-mv.de

Abbildungen: Seite 1, 5, 6, 8, 15, 19 und 24: mit freundlicher Genehmigung „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ (ProPK), www.polizei-beratung.de
Seite 10: © drubig-photo - Fotolia.com
Seite 11 und 17: Heike Herold

2. Auflage: 2.000 Exemplare

Layout/Satz: Cicero Werbeagentur, Rostock

Druck: Zentrale Druckerei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern

Inhalt

Seite

1. Einführung	4
1.1 Erscheinungsformen	5
1.2 Auswirkungen	6
1.3 Häufigkeit	7
1.4 Ausgewählte gesetzliche Regelungen im Überblick	7
2. Grundsätzliche Empfehlungen	9
3. Handlungsfelder	11
3.1 Kinder- und Jugendhilfe	11
3.2 Spezialisierte Beratungs- und Schutzeinrichtungen	13
3.3 Schule, Kindergarten, Freizeiteinrichtungen und Vereine	15
3.4 Gesundheitswesen	16
3.5 Polizei	17
3.6 Justizieller Rechtsschutz	20
4. Prävention	25
5. Anhang	26
5.1 Abkürzungen	26
5.2 Adressen	26
5.3 Literaturliste/-empfehlungen	30
5.4 Weiterführende Links	31





1. Einführung

1. Einführung

Kinder und Jugendliche sind noch zu oft von häuslicher Gewalt betroffen. Allein im Jahr 2011 wurden den spezialisierten Beratungs- und Schutzeinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern im Kontext von häuslicher und sexualisierter Gewalt auch 3048 Kinder und Jugendliche bekannt (vgl. Seite 7). Aber: Kinder und Jugendliche sind nicht schutzlos! Es gibt bereits eine Vielzahl von Präventions- und Interventionsmöglichkeiten in verschiedenen Bereichen.

Damit Kinder bei häuslicher Gewalt nicht am „Rande der Wahrnehmung“ stehen, thematisiert die vorliegende Broschüre Hintergründe und Auswirkungen der Phänomene Häusliche Gewalt und Ex-Partner-Stalking für Berufsgruppen, die mitbetroffenen Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

Die Broschüre ermöglicht insbesondere Fachkräften aus den Bereichen Polizei, Justiz, Kinder- und Jugendhilfe sowie Bildungs- und Gesundheitswesen die Perspektive zu wechseln und die Bedürfnisse und Belange der Kinder wahrzunehmen, wenn sie häusliche Gewalt in ihren Familien erleben. Zudem werden gesetzliche Grundlagen, konkrete Handlungsempfehlungen und Präventionsmöglichkeiten zum Umgang mit diesen Phänomenen aufgezeigt.

Die Gewährleistung von Kinderschutz in Fällen häuslicher Gewalt und Ex-Partner-Stalking kann oftmals nur durch ein abgestimmtes Zusammenwirken verschiedener Professionen erreicht werden. Anliegen der Broschüre ist es, die Handlungsoptionen im jeweiligen Bereich transparent zu machen, um dadurch das Agieren als Netzwerkpartner zu erleichtern. Die

jeweiligen Einzelregelungen für bestimmte Berufsgruppen/-felder bzw. Institutionen bleiben hiervon unberührt.

Der Begriff Häusliche Gewalt umfasst dabei jede Art von geschlechtsspezifischer körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung, die innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft verübt oder versucht wird.

Häusliche Gewalt bezeichnet vorrangig Partnerschaftsgewalt zwischen Erwachsenen und beinhaltet körperliche Gewalt (z. B. Schlagen, Treten, heftiges Schütteln), sexualisierte Gewalt (z. B. Vergewaltigung, Erzwingen sexueller Handlungen), psychische Gewalt (z. B. Drohungen, Erpressungen, Demütigung), soziale Gewalt (z. B. Isolation, Kontaktverbote, Einsperren) und ökonomische Gewalt (z. B. Vorenthalten von Einkommen).

Im Unterschied zum Streit geht es bei häuslicher Gewalt immer um die Ausübung von Zwang, Macht und Kontrolle. Die stärkere Person verletzt, demütigt und erniedrigt die schwächere Person und setzt ihre Interessen gegen den Willen der schwächeren Person mit Gewalt durch.

Häusliche Gewalt tritt in allen gesellschaftlichen Schichten und Kulturen auf. Sie unterscheidet sich jedoch hinsichtlich der Gewaltform, der Schweregrade und Gewaltdynamiken. Sie ist selten ein einzelnes Ereignis, sondern meist eine Wiederholungstat. Häusliche Gewalt wird überwiegend von Männern gegenüber Frauen ausgeübt. In einigen Fällen sind auch Männer Opfer häuslicher Gewalt.

Kinder und Jugendliche sind nicht schutzlos!

Zusammenwirken
verschiedener Professionen

1. Einführung

Ein Großteil der von Gewalt betroffenen Frauen sind Mütter. Und die Mehrheit der gewaltausübenden Partner sind Väter. Ihre Kinder sind von häuslicher Gewalt immer mit betroffen und ihr noch hilfloser ausgesetzt als Erwachsene.

Die Broschüre konzentriert sich auf das direkte oder indirekte Miterleben der Gewalt von Kindern, sie enthält nicht das Thema körperliche und seelische Misshandlung von Kindern, sexueller Missbrauch und Vernachlässigung (vgl. LAGuS, Landesempfehlungen zur Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII in M-V, 2011, Link siehe 5.3 und 5.4 Anhang).

Die Ausführungen in der Broschüre beziehen erstmalig auch die im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt stehenden Stalking-Handlungen durch Ex-Partner und -Partnerinnen mit ein, da dies im Kontext familienrechtlicher

Auseinandersetzungen vermehrt eine Rolle spielt. Stalking beschreibt dabei das vorsätzliche und beharrliche Nachstellen und Belästigen einer anderen Person, so dass diese in ihrer Lebensführung erheblich beeinträchtigt wird. Aus Vereinfachungsgründen wird im Folgenden jedoch lediglich von Häuslicher Gewalt gesprochen.

Spezielle Informationen zu Stalking im Einzelnen geben z. B. die Broschüre des LfK „Stalking – Hinweise und Empfehlungen für Behörden, Einrichtungen und Organisationen“ (Schwerin, 2010) aus der Reihe *impulse* sowie das Informationsblatt des LfK für Betroffene zum Thema Stalking (Schwerin, 2009 und 2011, Link siehe 5.3 und 5.4 Anhang).

Die Literaturliste ist auf Grundquellen beschränkt und durch weiterführende Literaturhinweise ergänzt.

Ein Großteil der betroffenen Frauen sind Mütter.

1.1 Erscheinungsformen

Das Leben von Kindern und Jugendlichen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, zeichnet sich durch folgende Belastungsfaktoren aus:

Leben in einer bedrohlichen Atmosphäre:
Das familiäre Leben ist von Gewalt, Hilflosigkeit und Angst geprägt.

Bezeugen der Gewalt:
Der Großteil der betroffenen Kinder und Jugendlichen werden Zeugen der Gewalt.

Übernahme der Rolle als Schutzperson:
Viele Kinder übernehmen Erwachsenenrollen und versuchen dem betroffenen Elternteil oder Geschwistern zu helfen.

Eigene körperliche und psychische Verletzungen:
Nicht wenige Kinder werden selbst Opfer körperlicher und psychischer Gewalt.

Rolle als Auslöser von Gewalt:
Häusliche Gewalt tritt oft im Kontext von Streitigkeiten über Erziehungsfragen auf, so dass sich die Kinder schuldig und verantwortlich für die Gewalt zwischen den Eltern fühlen.

Das Familiengeheimnis:
In den meisten betroffenen Familien wird über die Gewalt weder mit Außenstehenden noch innerhalb der Familie gesprochen. Kinder helfen bei der Einhaltung des Schweigegebotes aus Loyalität mit. Eine häufige Konsequenz der Geheimhaltung ist neben psychischen und physischen Folgen die soziale Isolation.

Beeinträchtigung der Erziehungskompetenz:
Die Auswirkungen der Gewalt auf den betroffenen Elternteil (u. a. Erschöpfung, körperliche Einschränkungen



Ein Großteil der betroffenen Frauen sind Mütter.





Trennung bedeutet nicht
automatisch Sicherheit



oft massive
Verhaltensauffälligkeiten

6

1. Einführung

aufgrund von Verletzungen, niedriges Selbstbewusstsein, psychische Probleme) sind oft auch für die Kinder bzw. Jugendlichen spürbar. Folgen können sein, dass der betroffene Elternteil für die Kinder emotional unerreichbar wird oder, dass die Kinder Erwachsenenrollen übernehmen müssen. Sie kümmern sich um die Versorgung der Geschwister, führen den Haushalt oder übernehmen die Ersatzpartnerschaft für den betroffenen Elternteil.

Beeinträchtigung der Eltern-Kind-Beziehung:

Kinder reagieren auf die Gewaltsituationen oft mit Wut, Scham, Enttäuschung oder Resignation. Dies überträgt sich auf ihre Beziehung zu ihren Eltern.

Die Trennung vom Gewalt ausübenden Partner bedeutet nicht automatisch Sicherheit für die Betroffenen. Gerade die Trennungszeit gilt als Hochrisikosituation und die Gefährlichkeit der Angriffe nimmt nachweislich zu. Viele Gewaltübergriffe passieren bei Kontakten zwischen dem gewalttätigen Elternteil und den Kindern in der Trennungssituation. Zudem versuchen

viele der gewalttätigen Elternteile nach der Trennung über die Kinder die Kontrolle über den anderen Elternteil aufrechtzuerhalten: Auch wenn sie sich bisher kaum um ihre Kinder gekümmert haben, kämpfen sie nun erbittert um das Umgangs- und Sorgerecht oder sie nutzen Kontakte zum Kind dazu, den anderen Elternteil schlecht zu machen oder Informationen über deren Lebensort zu erfahren. Dies verstärkt bei den Kindern die ohnehin schon vorhandenen Schuldkomplexe und Loyalitätskonflikte.

Im Rahmen von (Ex-Partner-)Stalking kann der direkte Einbezug des Kindes in das Stalkingverhalten hinzu kommen, insbesondere durch:

- Instrumentalisierung als Nachrichtenübermittler/Informant,
- Manipulation/Erzwingen von Mitleid, Bestechungen, Verleumdungen,
- Abfangen auf dem Schulweg; unerlaubtes Abholen; verspätetes Zurückbringen, Beobachtung,
- Drohungen dem Kind etwas anzutun oder mit Kindesentführung.

1.2 Auswirkungen

Um die Perspektive von Mädchen und Jungen, die häusliche Gewalt miterleben, adäquat zu erfassen, ist es sinnvoll, die Gewalt nicht nur als einen singulären Belastungsfaktor, sondern als Kumulation zahlreicher, individuell gegebener, oft über Jahre hinweg auftretender Belastungsfaktoren zu verstehen.

Angesichts der Vielzahl möglicher Folgen weisen betroffene Kinder oftmals massive Probleme und Verhaltensauffälligkeiten auf, die auch als Bewältigungsversuche der Kinder, als außergewöhnliche Verarbeitung der gewalt-

belasteten Lebenssituation interpretiert werden können. Die Folgen reichen von emotionalen Problemen, negativer Beeinflussung kognitiver Fähigkeiten, psychosomatischen Symptomen über psychische Störungen wie geringes Selbstwertgefühl, Schlafstörungen, Einässen, Ängste, Essstörungen, Schulschwänzen bis hin zu Suizidgedanken. Kinder mit einer solchen Symptomatik laufen Gefahr sozial ausgegrenzt zu werden. Häusliche Gewalt wird zudem selten als Ursache für Leistungsversagen in der Schule erkannt. Ferner besteht ein erhöhtes Risiko später selbst

1. Einführung

häusliche Gewalt auszuüben bzw. zu erleiden und delinquente, bzw. gewalttätige Verhaltensformen als Jugendliche zu entwickeln.

Doch nicht alle Kinder entwickeln in Folge der Gewalt schwerwiegende Verhaltensauffälligkeiten. Trotzdem können sie sich z. B. verantwortlich für die Gewalt oder die Trennung der Eltern fühlen oder das Konfliktlösungsmuster des gewalttätigen Elternteils

übernehmen und „Rachepläne“ schmieden. Mädchen und Jungen verarbeiten die Gewalterfahrungen in der Familie oft in unterschiedlicher Weise und dadurch auch mit unterschiedlichen Folgen. Häufig ist zu beobachten, dass Jungen sich mit dem Vater stärker identifizieren und bei Mädchen eher eine Identifikation mit der Mutter, die Opfer von Misshandlung wurde, zu erwarten ist.

1.3 Häufigkeit

Es ist bekannt, dass in Deutschland rund 25 % der Frauen (BMFSFJ, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, 2004, bislang einzig repräsentative Studie, Link siehe 5.3 im Anhang) Gewalt durch ihren aktuellen oder vergangenen Partner erfahren haben. Erfahrungen aus der Praxis machen deutlich, dass ein Großteil der betroffenen Frauen Kinder hat und internationale Studien zeigen, dass häusliche Gewalt besonders häufig in kinderreichen Familien vorkommt.

Die Beratungs- und Hilfeeinrichtungen für Betroffene häuslicher und sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern berichten über eine hohe Zahl von Kindern/Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind:

Kinder/Jugendliche	Anzahl *
in Frauenhäuser	238
in ambulanter Beratung der Frauenhäuser	463
in Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking	1.685
in Kontakt- und Beratungsstellen gegen häusliche Gewalt	458
in Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt	202
in ZORA-Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung	2
Gesamtzahl	3.048

*Angaben aus den Beratungs- und Hilfeeinrichtungen für Betroffene häuslicher und sexualisierter Gewalt für das Jahr 2011; Quelle: CORA-Landeskoordinierungsstelle, COntRA Gewalt gegen Frauen und deren Kinder in M-V

1.4 Ausgewählte gesetzliche Regelungen im Überblick

Im Problemfeld häuslicher Gewalt haben sich die gesetzlichen Schutzmöglichkeiten für Gewaltbetroffene und deren Kinder immer weiterentwickelt. Ein Meilenstein war die Schaffung des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen

(Gewaltschutzgesetz - GewSchG) im Jahr 2001. Daneben wurde mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung im Jahr 2000 insbesondere der § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) novelliert.



unterschiedliche
Verarbeitung bei
Jungen und Mädchen

besonders häufig in
kinderreichen Familien

Meilenstein:
Gewaltschutzgesetz

7



Schutzauftrag für Kinder

Verfahren im Kinderschutz
aufeinander abstimmen

1. Einführung

Der Schutzauftrag für Kinder wurde erstmals 2005 mit Inkrafttreten des § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII), so genanntes Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), detaillierter geregelt. Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wurde in 2009 eingeführt und erweiterte unter anderem die präventiven Interventionsmöglichkeiten der Familiengerichte.

Durch das 2009 in Kraft getretene 2. Opferrechtsreformgesetz wurden die Rechte von Opfern und Zeugen von Straftaten im Strafverfahren gestärkt. Durch gesetzliche Regelungen sollen danach beispielsweise mehrfache Vernehmungen, die für das Opfer häufig sehr belastend sind, möglichst vermieden werden. Aber auch der Kreis der Opfer, die zur Nebenklage berechtigt sind, wurde durch das Opferrechtsreformgesetz sowie durch weitere Gesetze immer wieder erweitert.

Am 1. Januar 2012 trat zuletzt das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) in Kraft, das den Schutzauftrag für Kinder weiterentwickelt. Darin ist u. a. festgelegt, dass insbesondere im Bereich der Frühen Hilfen (koordinierte Hilfsangebote für Eltern und

Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen) flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt werden müssen, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen der Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, interdisziplinäre Frühförderstellen, Schwangerschafts- und Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz vor Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz [KKG]).



2. Grundsätzliche Empfehlungen

Kinder müssen als eigenständige Zielgruppe im Kampf gegen häusliche Gewalt wahrgenommen werden. Dennoch muss sowohl im Umgang mit Kindern als auch mit den von häuslicher Gewalt betroffenen Elternteilen gelten: Interventionen zum Schutz der einen Zielgruppe dürfen die Sicherheit der anderen Zielgruppe nicht gefährden und müssen gleichzeitig deren Unterstützung und Interessen berücksichtigen.

Da eine Fremdunterbringung von Kindern in der Regel kein wünschenswertes Ziel ist und gerichtlich auch nur angeordnet werden kann, wenn die Gefährdung des Kindes nicht anderweitig (z. B. durch öffentliche Hilfen) ausgeschlossen werden kann (§ 1666a Abs. 1 BGB) sollten Interventionen zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils und die Stärkung ihrer Erziehungskompetenz sowie die Inverantwortungnahme des Täters oder der Täterin am Anfang aller Strategien zum Schutz des Kindes stehen.

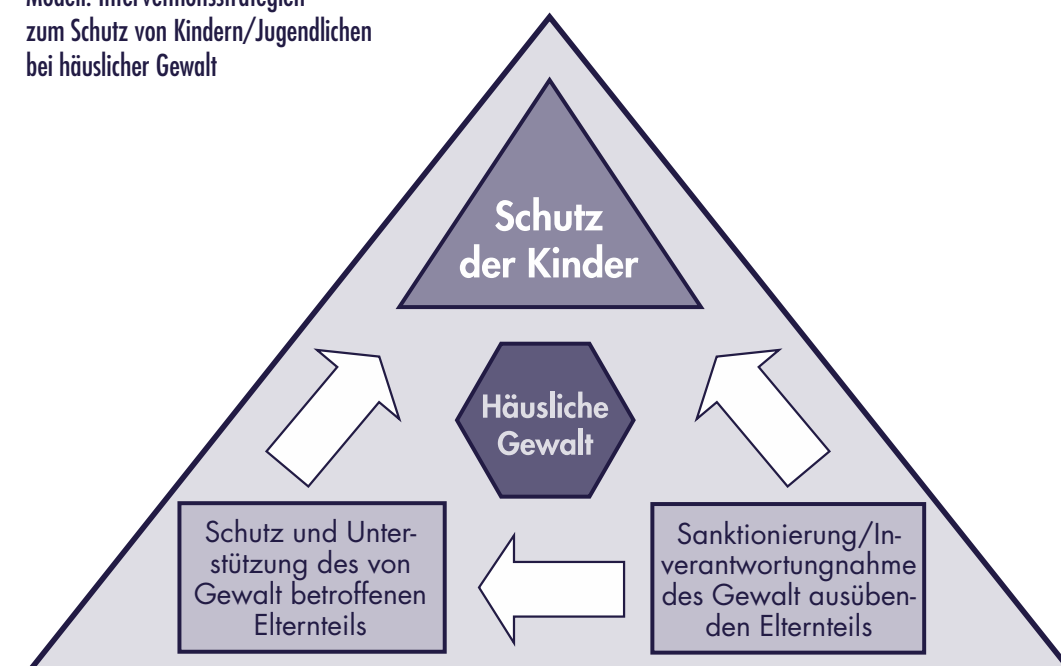
Wenn allerdings hierdurch der Schutz des Kindes nicht gewährleistet werden kann, muss auch der von Gewalt betroffene Elternteil in die Verantwortung genommen werden, besonders, weil man das Miterleben häuslicher Gewalt als eine Gefährdung des Kindeswohls versteht.

Interventionsstrategien in Familien, in denen Kinder von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind, sollten in allen involvierten Institutionen drei gemeinsame Ziele verfolgen:

- den Schutz und die Unterstützung der Kinder,
- den Schutz und die Unterstützung des von häuslicher Gewalt betroffenen Elternteils,
- die Inverantwortungnahme und die Sanktionierung des Gewalt ausübenden Elternteils.

Dabei sollte das erste Ziel stets Vorrang vor den anderen haben, dabei aber anerkannt werden, dass es in der Regel am besten durch die anderen beiden Ziele zu erreichen ist.

Modell: Interventionsstrategien
zum Schutz von Kindern/Jugendlichen
bei häuslicher Gewalt



© Insa Evers



Kinder als eigenständige
Zielgruppe

Schutz und Unterstützung
der Kinder hat Vorrang



2. Grundsätzliche Empfehlungen

Handlungsschritte

1. Beendigung der Gewalt

- Wiederherstellung von Sicherheit
- Schutz vor Retraumatisierung

2. Enttabuisierung der Gewalt

- Gewalt ist nicht o.k.
- Das Kind trägt keine Schuld an der Gewalt
- Anderen Kindern geht es genauso
- Gewalt benennen und erkennen

3. Kinder sichtbar machen

- Möglichkeiten geben, über die Gewalt zu sprechen
- Thematisierung von ambivalenten Gefühlen den Eltern gegenüber
- Kind dabei unterstützen, Erlebnisse auszudrücken
- Zuhören, Glauben schenken
- Kind erlauben zu trauern
- Wahlmöglichkeiten und Kontrolle geben

4. Kinder in die Lage versetzen, sich selbst besser zu schützen

- Entwicklung von Sicherheitsplänen
- Erkennen und Benennen persönlicher Grenzen und Gefühle (was ist angenehm, was macht Angst)
- Es ist o.k., um Hilfe zu bitten
- Das Kind ist nicht für die Sicherheit des von Gewalt betroffenen Elternteils verantwortlich

5. Verbesserung der Versorgungsumgebung

- Unterstützung des von häuslicher Gewalt betroffenen Elternteils/Stärkung und Rehabilitation ihrer Elternfunktion

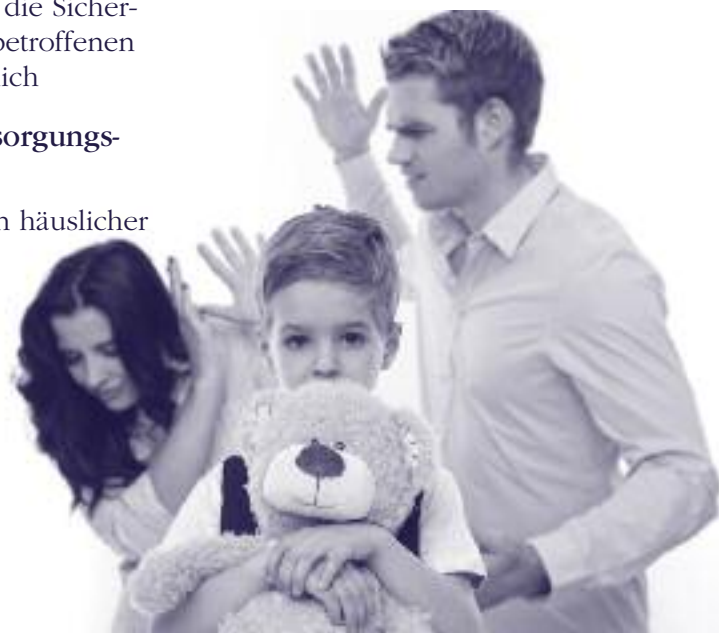
- Verantwortungsübernahme des Gewalt ausübenden Elternteils fördern
- Sensibilisierung und Mobilisierung des sozialen Umfeldes

6. Kinder für die Zukunft stärken

- Thematisierung von Geschlechterrollen
- Differenzierung der Eigenwahrnehmung (Gefühle und Körperwahrnehmung)
- Stärkung des Selbstwertgefühls und Selbstvertrauens
- Vermittlung von Konfliktlösungsstrategien
- Differenzierung der Fremdwahrnehmung (soziale Konflikte und Situationen einschätzen lernen)
- Bildung und Unterstützung von sozialen Netzen („peer group“)
- Kindern positive Erlebnisse ermöglichen (Spaß und Sicherheit)

Häusliche Gewalt muss grundsätzlich als mögliche Ursache für Verhaltensauffälligkeiten und andere Probleme von Kindern und Jugendlichen in Betracht gezogen werden!

Eine Internetseite speziell für Kinder: www.gewalt-ist-nie-ok.de



3. Handlungsfelder

3.1 Kinder- und Jugendhilfe

Das Erleben von häuslicher Gewalt als Mitbetroffene und/oder Zeugen hat Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche, insbesondere in Gestalt von Verletzungen, Erkrankungen, bis hin zu Entwicklungsstörungen. Zur Überwindung dieser Folgen und zur Verhinderung des weiteren Erlebens oder Erleidens von häuslicher Gewalt brauchen diese Kinder und Jugendlichen und die Sorgeberechtigten qualifizierte Unterstützung. Häufig liegen in diesen Fällen Kindeswohlgefährdungen vor, woraus sich für die Jugendämter sofortiger Handlungsbedarf zum Schutz vor weiteren Gewalterfahrungen ergibt.

Die Kinder und Jugendlichen müssen als eigenständige Betroffene von häuslicher Gewalt unterstützt werden. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen und der Erwachsenen und deren Unterstützungsbedarf sind eng miteinander verbunden. Der Schutz und die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen haben jedoch besondere ge-

setzliche Grundlagen und Herangehensweisen.

Von häuslicher Gewalt Betroffene haben oft starke Berührungängste gegenüber dem Jugendamt. Es besteht das Vorurteil: „Das Jugendamt nimmt mir die Kinder weg“. Die Angst, das Sorgerecht zu verlieren, wird häufig zusätzlich gezielt von den Gewalttätigen als Druckmittel gegenüber den betroffenen Elternteilen eingesetzt. Hierdurch wird oftmals die Inanspruchnahme entsprechender Hilfs- und Gesprächsangebote des Jugendamts blockiert.

Handlungsleitendes Ziel sozialpädagogischer Intervention im Rahmen der Jugendhilfe ist es, die von Gewalt betroffenen Kinder oder Jugendlichen vor weiterer Beeinträchtigung oder Gefährdung zu schützen, ihnen mit der Herstellung förderlicher Entwicklungschancen wirksam zu helfen und den schwierigen und schmerzlichen Prozess der Verarbeitung des Erlebten zu begleiten.

Hinweise und Empfehlungen

GewSchG beim örtlich zuständigen Amtsgericht als Familiengericht beantragen. Gleiches gilt für die gerichtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen gemäß § 1 GewSchG (Kontakt- und Näherungsverbot).

- Wenn die Eltern zur Abwehr der Gefahr für das Kindeswohl nicht ausreichend bereit oder in der Lage sind, trifft das Familiengericht die erforderlichen Abwehrmaßnahmen zum Schutz des Kindes vor weiterer Gewalt gemäß §§ 1666 und 1666a BGB. Diese ermöglichen dem Gewaltschutzgesetz vergleichbare Schutzmechanismen. Auch hier ist es z. B.

Berührungängste gegenüber dem Jugendamt



Zuweisung der Wohnung beantragen



Kontakt- und
Näherungsverbot

Inobhutnahme

kostenlose
Beratungsangebote

12

3. Handlungsfelder

möglich, die Nutzung der Wohnung durch das gewalttätige Elternteil oder durch einen Dritten zu untersagen und dem Kind und dem nicht misshandelnden Elternteil die Wohnung zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. Gleiches gilt für Kontakt- und Näherungsverbote (siehe auch 3.6 Justizieller Rechtsschutz).

- Über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, z. B. in Fällen von häuslicher Gewalt, werden die Familiengerichte insbesondere durch die Jugendämter informiert. In dringenden Fällen kann das Familiengericht vorläufige Anordnungen treffen.
- Um eine gewaltfreie Wohnsituation für betroffene Kinder bzw. Jugendliche zu schaffen, kann auch die Inobhutnahme durch das Jugendamt gemäß § 42 SGB VIII eine geeignete vorübergehende Sofortmaßnahme sein.
- Das Jugendamt bietet Kindern und Jugendlichen und deren (misshandelten) Elternteilen ihre Beratung an. Dies umfasst Fragen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII, Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gemäß § 17 SGB VIII sowie Fragen und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gemäß § 18 SGB VIII.
- Auch die einzelfallorientierten Hilfen zur Erziehung durch die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 27 bis 35 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung, Erziehungsberatung, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung – sonstige betreute Wohnform, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) können in Fällen von häuslicher Gewalt

in Anspruch genommen werden.

- Gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktsituation erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.
- Zudem haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 BGB und § 18 Absatz 3 SGB VIII.
- Das Jugendamt wird durch die Polizei über jeden Einsatz häuslicher Gewalt, bei dem Kinder oder Jugendliche anwesend waren, informiert. Dieses nimmt unverzüglich Kontakt zu den Kindern bzw. Jugendlichen sowie zu dem misshandelten Elternteil auf.
- Neben den Beratungsmöglichkeiten der Jugendämter und den Erziehungsberatungsstellen stehen in Mecklenburg-Vorpommern weitere unterstützende Angebote zur Verfügung, die kostenlos und auf Wunsch anonym beraten. Dazu gehören:
 - die örtlichen Krisen- und Konfliktberatungsstellen (siehe 3.2 Spezialisierte Beratungs- und Schutzeinrichtungen, Erreichbarkeiten siehe 5.2 Anhang),
 - das Kinder- und Jugendtelefon des Kinderschutzbundes, Tel.: 0800 1110333,
 - das Elterntelefon des Kinderschutzbundes, Tel.: 0800 1110550 und
 - die Kinderschutzhotline Mecklenburg-Vorpommern, Tel.: 0800 1414007.

3. Handlungsfelder

3.2 Spezialisierte Beratungs- und Schutzeinrichtungen

Die spezifische Situation der Kinder und Jugendlichen in Familien mit häuslicher Gewalt ist unmittelbar an die Situation der gewaltbetroffenen Elternteile gebunden. Die wichtigste und nachhaltigste Hilfe für die Kinder und Jugendlichen ist die Beendigung der elterlichen Partnerschaftsgewalt,

welche häufig nur durch eine Trennung der Eltern zu realisieren ist. Den gewaltbetroffenen Elternteilen fehlt jedoch oft die Wahrnehmung für die Bedürfnisse und Belastungen ihrer Kinder. Spezialisierte Beratungs- und Schutzeinrichtungen bieten hier schnelle und kompetente Hilfe an.

Hinweise und Empfehlungen

- Die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking richten ihr Angebot zuerst an die erwachsenen Gewaltbetroffenen und bieten ihnen insbesondere nach Polizeieinsätzen zu häuslicher Gewalt psychosoziale und rechtliche Unterstützung und Information an.
- Die Interventionsstellen erhalten genauso wie die Jugendämter durch die Polizei Kenntnis von Einsätzen zu Fällen häuslicher Gewalt. Sie beziehen die Aspekte der Sicherheit der erwachsenen Gewaltbetroffenen und der Kinder und Jugendlichen in die Gefährdungsprognose und in die Sicherheitsplanung ein und informieren über ihr Angebot der Kinder- und Jugendberatung (KJB) sowie vermitteln die gewaltbetroffenen Elternteile und Kinder und Jugendlichen an diese als spezifische Unterstützungsmöglichkeit für die Kinder/Jugendlichen.
- Die Kinder- und Jugendberatung (KJB) leistet mit der psychosozialen Beratung für die gewaltbetroffenen Elternteile insbesondere die Sensibilisierung dieser für die Bedürfnisse und Interessen der Kinder durch die Thematisierung der Auswirkungen und Folgen der Gewalt auf die Kinder. Im Rahmen der psychosozialen

Beratung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen werden Möglichkeiten der Verarbeitung von Gewalterfahrungen aufgezeigt, der Schutz vor weiterer Gewalt verbessert sowie die Isolation und Ausgrenzung durchbrochen. Für Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit von Häuslicher Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen konfrontiert sind, bietet die KJB Fachberatung an.

- Frauenhäuser (FH) sind Schutz- und Zufluchtsstätten für Frauen und deren Kinder, die Opfer von Gewalt in der häuslichen Gemeinschaft geworden sind. Die Aufnahme der Frauen und Kinder erfolgt rund um die Uhr, die Adresse des Frauenhauses ist anonym. Die Mitarbeiterinnen gewähren Krisenintervention in Form direkter, professioneller Beratung, Hilfe und Unterstützung in einer bedrohlichen und unsicheren Lebenslage sowie nachgehende Arbeit mit den ehemaligen Frauenhausbewohnerinnen und deren Kindern.
- In den Frauenhäusern nehmen die Probleme und Bedürfnisse der Kinder und die Mutter-Kind-Beziehung bei der Beratung von Müttern einen hohen Stellenwert ein. Die Mütter er-



Bedürfnisse und
Belastungen der Kinder



kompetente Hilfe

13



Zusammenarbeit mit
Kooperationspartnern

Entlastung in der
Krisensituation

kostenfrei, vertraulich
und anonym

3. Handlungsfelder

halten Unterstützung in Erziehungsfragen und Beratung in Angelegenheiten des Sorge- und Umgangsrechtes. Eine Zusammenarbeit kann mit den geeigneten Kooperationspartnern erfolgen, wie zum Beispiel Jugendämtern, Schulen, Kindereinrichtungen, Ärztinnen/Ärzten oder Therapeutinnen/Therapeuten. Müttern und Kindern werden gemeinsame Gruppenangebote unterbreitet. Darüber hinaus wird dem eigenen Unterstützungsbedarf der Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen. Das Frauenhaus ist nun für Wochen oder Monate ihr Lebensmittelpunkt, an dem sie Sicherheit und Geborgenheit erfahren. Die Einzel- oder Gruppenarbeit mit ihnen führt zur Entlastung in der Krisensituation und gibt den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten, die erlebte Gewalt aufzuarbeiten. Sie erhalten regelmäßige Angebote zur Freizeitgestaltung und Hausaufgabenhilfe.

- Die Kontakt- und Beratungsstellen sind Unterstützungseinrichtungen für Frauen und Männer, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Sie berücksichtigen in ihrer psychosozialen Beratungsarbeit die besondere Situation der mitbetroffenen Kinder und vermitteln bei entsprechendem Unterstützungsbedarf an die Kinder- und Jugendberatung der Interventionsstellen, die zuständigen Jugendämter und weiteren Beratungsstellen.
- Die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt bieten für Mädchen und Jungen, Bezugspersonen, Fachkräften aus den Bereichen Soziales, Bildung, Gesundheit, Strafverfolgung und Justiz, Beratung und Unterstützung an. Familienangehörige, andere Bezugspersonen und andere Professionen, die mit dem Thema zu tun haben, werden bei Verdacht auf se-

xualisierte Kindesmisshandlung oder bei erwiesener sexualisierter Kindesmisshandlung professionell unterstützt, um Gefährdungseinschätzungen, Handlungsschritte und Hilfsangebote zu erarbeiten und umzusetzen. Bezugspersonen werden im Umgang mit betroffenen Kindern gestärkt. Desweiteren werden geeignete (therapeutische) Hilfen für die Kinder und Jugendliche vermittelt.

- Kollegiale Beratung und Fallbesprechungen werden bei den Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt auch im Kontext von § 8a SGB VIII angeboten oder vermittelt. Die Einrichtungen vermitteln und bieten bei Bedarf psychosoziale Prozessbegleitung, Präventionsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche (in Kita und Schule), Elternabende und Informationsveranstaltungen, sowie Fortbildungen für Fachkräfte an. Die Beratungen erfolgen kostenfrei, vertraulich und auf Wunsch auch anonym.
- Viele Kinder und Jugendliche wissen nicht, was auf sie zukommt oder haben falsche Vorstellungen von einem Gerichtsverfahren. Diese Unsicherheit macht Angst und kann die Aussagefähigkeit beeinträchtigen. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind oft die einzigen Zeuginnen und Zeugen. Daher ist der Ausgang des Verfahrens in hohem Ausmaß von ihrer Aussage abhängig. Das Modellprojekt Psychosoziale Prozessbegleitung des Justizministeriums MV bietet Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die Opfer von Gewalttaten geworden sind, fachliche Unterstützung vor, während und nach einer Gerichtsverhandlung. Das Angebot ist kostenfrei (Erreichbarkeit siehe 5.2 Anhang).



3. Handlungsfelder

3.3 Schule, Kindergarten, Freizeiteinrichtungen und Vereine

Das Erziehungspersonal in Kindertageseinrichtungen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Jugendfreizeiteinrichtungen, die Lehrkräfte in den Schulen sowie Betreuerinnen und Betreuer in Sport- und anderen Vereinen können sehr wichtige Vertrauenspersonen für Kinder und Jugendliche sein, von denen diese sich in Notlagen Hilfe und Unterstützung erhoffen. In der Regel suchen die von Gewalterfahrungen betroffenen Kinder und Jugendlichen den Kontakt zu Bezugspersonen zunächst über andere Anliegen. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, dass die von den Kindern und Jugendlichen ausgesendeten Signale wahrgenommen und gedeutet werden

können. Die Ursachen für Verhaltensprobleme, Entwicklungsstörungen oder Leistungsversagen können auch im Erleben häuslicher Gewalt liegen, werden aber selten dahingehend interpretiert. Das Thema der Häuslichen Gewalt wird noch stärker in die grundständigen pädagogischen Ausbildungen, aber auch in die Fort- und Weiterbildung einfließen müssen.

In den Schulen, den Freizeiteinrichtungen, der Kindertagesbetreuung und in den Vereinen können Kinder und Jugendliche mit Präventionsangeboten sehr gut erreicht werden (siehe 4. Prävention).

Hinweise und Empfehlungen

- In Schulen können Projekttag und z. B. der Sozialkundeunterricht zum Gespräch und zur Sensibilisierung für die Situation von Kindern mit häuslichen Gewalterfahrungen und zur Vermittlung von Handlungsstrategien genutzt werden.
- Das Thema: „Häusliche Gewalt und die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche“ findet sich in vielen Rahmenplänen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.
- In Jugendfreizeiteinrichtungen kann das Thema Häusliche Gewalt in die allgemeine Angebotsstruktur (Film- oder Theateraufführung etc.) einfließen, aber auch in geschlossenen Workshops, fachlich begleitet, aufgegriffen werden.
- Gerade in den Einrichtungen, die von älteren Kindern und Jugendli-

chen besucht werden, haben sich zusätzliche Beratungsangebote, wie Sprechstunden von Fachkräften bzw. Vertrauenspersonen sehr bewährt. Betroffene Kinder und Jugendliche haben dort die Möglichkeit, sich in einem geschützten Raum Beratung und Hilfe zu holen.

- Auch im Bereich des organisierten Sports ist man aktuell dabei, gezielt eine Kultur der Aufmerksamkeit, des Hinsehens, und des Handelns aufzubauen. Die geplanten Schutzkonzepte umfassen auch eine gezielte Aus- und Fortbildung gleichermaßen für ehrenamtlich und hauptamtlich tätige Trainerinnen und Trainer. Ziel ist die Sensibilisierung für Kinderschutzbelange und klare Regelungen, wie in potentiellen Fällen von Kinderwohlgefährdung zu verfahren ist.

Vertrauensperson
für Kinder



Kultur des Hinsehens
und Handelns

Sensibilisierung
und klare Regeln



3. Handlungsfelder

- Es wäre wünschenswert, wenn in allen Vereinen, in denen Kinder und Jugendliche aktiv sind, eine solche Kultur der Aufmerksamkeit, des

Hinsehens, und des Handelns als Schutzkonzept gezielt aufgebaut werden würde.

3.4 Gesundheitswesen

Es wird zwischen einem eher körperlich/somatischem Bereich des Gesundheitswesens und einem psychiatrisch bzw. psycho-therapeutischem Bereich

a) Somatischer Bereich

Insbesondere somatisch/körperlich tätige Ärztinnen und Ärzte, wie Kinderärzte/-innen, (Kinder-) Chirurg/-innen und Allgemeinärzte/-innen sowie deren medizinisches Personal sind in Krankenhäusern, besonders jedoch in Arztpraxen mit akuten und chronischen Verletzungen, psychischen und psychosomatischen Störungen sowie Entwicklungsstörungen von Kindern und Jugendlichen als Folge des Erlebens häuslicher Gewalt konfrontiert. Das Erleben von häuslicher Gewalt gegenüber den Kindern und Jugendlichen bzw. zwischen den erwachsenen Beziehungspartnern wird in starker

unterschieden, da die strukturell bedingte Versorgungssituation und auch die jeweilige Akzeptanz in der Bevölkerung teils sehr unterschiedlich sind.

Abhängigkeit vom Informationsgrad der medizinisch Tätigen eher selten als Ursache unterschiedlicher Krankheitssymptome wahrgenommen.

Der rechtliche Handlungsrahmen ist dem medizinischen Personal oft nicht bekannt und die Informationen über Unterstützungseinrichtungen vor Ort sind unzureichend. Unsicherheiten im Umgang mit den betroffenen Kindern bzw. den Eltern/Müttern, können das Ansprechen der Gewalterfahrungen erschweren und Chancen zur Vermittlung in weiterführende Schutz- oder Unterstützungsangebote ungenutzt lassen.

Hinweise und Empfehlungen

- Das am 1. Januar 2012 in Kraft gesetzte Bundeskinderschutzgesetz ermöglicht Ärztinnen und Ärzten die Weitergabe von Kenntnissen über Gefährdungen des Kindeswohls an das zuständige Jugendamt. Das Jugendamt ist zur Beratung der Ärztinnen und Ärzte im Umgang mit diesem Thema verpflichtet.
- Zur Verbesserung der Wahrnehmungskompetenz, hinsichtlich der Belastungsfaktoren für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und die Auswirkungen auf deren Gesundheit, sollten für diese Berufs-

gruppe Fortbildungen und Trainings angeboten werden. Darüber hinaus sollten Kenntnisse über weiterführende Beratungs- und Schutzeinrichtungen sowie zu den rechtlichen Rahmenbedingungen vermittelt werden.

- Der Leitfaden „Gewalt gegen Kinder – Ein Leitfaden für Ärzte und Institutionen in Mecklenburg-Vorpommern“ (2007, Link siehe 5.3 Anhang) für den Umgang mit gewaltbetroffenen Kindern und Jugendlichen in der medizinischen Praxis kann zusätzliche Unterstützung geben.

Ursache unterschiedlicher Symptome

Fortbildungen und Trainings für medizinisches Fachpersonal



3. Handlungsfelder

- Im Rahmen von regionalen und überregionalen interdisziplinären Vernetzungen zu häuslicher Gewalt erhalten Ärztinnen und Ärzte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsfachberufe Informationen über vorhandene Unterstützungseinrichtungen in der Nähe, deren Arbeitsweise und die Gelegenheit, sich mit anderen Institutionen abzustimmen.
- Durch Auslegen von Informationsmaterialien in den Arztpraxen zum Thema häusliche Gewalt und speziell zur Mitbetroffenheit der Kinder bzw. Jugendlichen, kann den Patientinnen und Patienten signalisiert werden, dass das Thema häusliche Gewalt kein Tabu ist.
- Die Gesundheitsämter sollten für die jeweilige Region Verzeichnisse über zuständige Ansprechpartner und Fachleute erstellen.
- Es ist anzustreben, dass somatisch orientierte Kliniken bzw. Abteilun-

gen ein psychiatrisch-psychologischer Konsil- oder Liaisondienst zur Verfügung steht.

- In größeren Kliniken sind eigene Arbeitsgruppen zum Thema Kinderschutz bzw. Umgang mit Gewalterfahrungen anzustreben. In kleineren Krankenhäusern sollten 1-2 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter über entsprechende Fachkenntnisse verfügen.
- Die Institute für Rechtsmedizin der Universitäten Rostock und Greifswald bieten Medizinerinnen und Mediziner in allen Fällen der Diagnostik zu Spuren am Körper der Betroffenen Konsile an, von denen verstärkt Gebrauch gemacht werden sollte.

Angebote der Rechtsmedizin



b) Psychiatrischer, psychosomatischer und psychotherapeutischer Bereich

Versorgungsengpässe in der ambulanten und teilstationären Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Psychosomatik und der Psychotherapie können insbesondere in ländlichen Regionen durch Mangel an vorhandenen Kapazitäten zu längeren Wartezeiten führen.

Betroffene Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe, Beratungsstellen, Schulen, Kindergärten usw. sind über die vorhandenen ambulanten, tagesklinischen und vollstationären kinder- und jugendpsychiatrischen, psychosomatischen und psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten zu wenig informiert.

Trotz Aufklärung gibt es Vorbehalte gegenüber der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Betroffene Kinder und Jugendliche werden häufig zu spät vorgestellt, diagnostiziert und behandelt. Verschlimmerungen und Chronifizierungen psychiatrischer Erkrankungen können die Folge sein. Unspezifische bzw. fachfremde Behandlungsformen, z. B. von Hausärztinnen und Hausärzten sowie die Unterbringung in pädiatrischen oder Rehabilitationskliniken bzw. Einrichtungen der Jugendhilfe bewirken oft keine Heilung.

Vorbehalte gegenüber Kinder- und Jugendpsychiatrie



Zusammenarbeit
in Netzwerken

Kinder und Jugendliche
oft einzige Zeugen

Verwaltungsvorschrift
und Leitfadens für
Polizeieinsatz

18

3. Handlungsfelder

Hinweise und Empfehlungen

- Kontinuierliche und verbindliche Zusammenarbeit in Netzwerken schafft Vertrauen zwischen den Partnern und ist eine ausschlaggebende Basis für gemeinsame Problemlösungen.
- Regionale und institutionsbezogene Kooperationen zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Kinder- und Jugendhilfe sind auszubauen. Qualitätsstandards für solche Kooperationen empfehlen sich.
- Feste Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen in den jeweiligen Institutionen ermöglichen kurze Wege bei Absprachen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe, Beratungsstellen, Schulen, Kindergärten usw. müssen über vorhandene ambulante, tagesklinische und vollstationäre kinder- und jugendpsychiatrische, psychosomatische und psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten kontinuierlich informiert werden.
- Durch Verbesserung der Kooperation werden Vorbehalte, Berührungängste und mangelnde Kenntnisse beseitigt.

3.5 Polizei

Bei Polizeieinsätzen zu häuslicher Gewalt werden häufig Kinder oder Jugendliche angetroffen. In der Situation werden sie oft nicht oder nur am Rande als Mitbetroffene der Gewalthandlungen zwischen den Eltern wahrgenommen und ihre Belange entsprechend wenig berücksichtigt. Die in diesen Fällen zu treffenden Entscheidungen zu Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und gegebenenfalls Strafverfolgung betreffen insbesondere auch die Belange der Sicherheit der Kinder

und Jugendlichen. Darüber hinaus sind in Fällen häuslicher Gewalt häufig die Kinder oder Jugendlichen die einzigen Zeugen. Ihre Aussagen können unter Umständen für den Strafprozess von Bedeutung sein. Bei Sprachbarrieren, z. B. bei Familien mit Migrationshintergrund, können Kinder oder Jugendlichen traumatisiert werden, wenn sie – wie vielleicht sonst auch im Alltag üblich – für Angehörige übersetzen.

Hinweise und Empfehlungen

- Angesichts der besonderen Spezifik von Polizeieinsätzen im Bereich der häuslichen Gewalt wurde im Jahr 2002 durch das Innenministerium MV eine polizeiinterne spezielle Verwaltungsvorschrift und ein Leitfaden in Kraft gesetzt, die für die Landespolizei MV klare Handlungsprämissen in diesen Fällen festlegen.
- Besondere Aufmerksamkeit ist für die Polizei geboten, wenn Kinder oder Jugendliche am Ereignisort angetroffen werden. Hier hat die Polizei deren Sicherheit besonders zu bedenken.
- Kinder bzw. Jugendliche müssen als direkte oder indirekte Opfer der häuslichen Gewalt wahrgenommen werden. Sie werden (abhängig von ihrem Alter) geeignet zu ihrer Situation und ihrem Schutzbedürfnis befragt. Betroffene Maßnahmen werden ihnen – soweit möglich – erklärt.
- Die Durchführung von Zwangsmaßnahmen gegen den Störer oder die Störerin ist in der Mehrzahl der polizeilichen Einsätze unvermeidlich. Soweit möglich, achtet die Polizei darauf, dass Kinder oder Jugendliche

3. Handlungsfelder

nicht Zeugen dieser Maßnahmen werden, da dies auf sie traumatisierend wirken kann.

- Die Situation von Kindern oder Jugendlichen ist ein wichtiger Aspekt der Gefahrenprognose. Sie fließt in die Entscheidung über die polizeilichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr (z. B. Wegweisung, Betretungsverbot und Aufenthaltsverbot für Kindertagesstätte und Schule, Gefährderansprache gemäß den Regelungen im Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) ein. Die getroffenen Maßnahmen können entscheidend zur Sicherheit der Kinder oder Jugendlichen beigetragen.
- Bei jedem Polizeieinsatz in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt klärt die Polizei deshalb möglichst unverzüglich, ob Kinder oder Jugendliche zum Haushalt gehören, ganz gleich, ob sie vor Ort sind oder nicht und ob sie die Tat mitbekommen haben oder nicht.
- Wenn Kinder bzw. Jugendliche in der Familie leben, informiert die Polizei nach jedem Einsatz in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt das Jugendamt unverzüglich schriftlich und ggf. vorab mündlich. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Kinder bzw. Jugendlichen am Einsatzort anwesend waren und die Tat mitbekommen haben oder nicht. Eine enge Kooperation aller beteiligten Institutionen und die Sicherung des Informationsflusses vom zuständigen Jugendamt an die Polizeidienststelle über das Erreichen der Familie und eventuell über getroffene Maßnahmen sind sinnvoll.
- In Fällen mit dringendem Handlungsbedarf für das Jugendamt benachrichtigt die Polizei den Bereitschaftsdienst des jeweiligen Jugendamtes unverzüglich.
- Zur Durchsetzung einer durch das Familiengericht bereits getroffenen Sor-

gerechtsentscheidung kann die Polizei im Einzelfall ein Kind einem Anwesenden (z. B. dem leiblichen nicht sorgeberechtigten Elternteil) wegnehmen (vgl. § 65 Abs. 1 SOG M-V).

- In begründeten Einzelfällen kann die Polizei zur beschleunigten Vorbereitung eventuell erforderlicher sorge-rechtlicher Entscheidungen aufgrund von §§ 1666 und 1666a BGB parallel zum Jugendamt gleichermaßen das zuständige Amtsgericht als Familiengericht informieren. Dies erfolgt in der Regel in Abstimmung mit dem jeweiligen Jugendamt.
- Zur Vermeidung einer Traumatisierung bzw. Retraumatisierung achtet die Polizei darauf, dass in Familien mit Migrationshintergrund der Einsatz betroffener Kinder oder Jugendlicher als Sprachmittler möglichst unterbleibt.
- Bei augenscheinlichen Verletzungen am Körper eines Kindes oder Jugendlichen sollte die Polizei im Interesse bestmöglicher Beweissicherung auch eine Rechtsmedizinerin bzw. einen Rechtsmediziner hinzuziehen.
- Wohnverhältnisse, die losgelöst von allen begangenen Körperverletzungsdelikten auf eine Verletzung der Erziehungspflicht von einer/-m oder beiden Erziehungsberechtigten hindeuten (§ 171 StGB), werden von der Polizei dokumentiert. Der Bericht wird auch an das Jugendamt und gegebenenfalls an das Familiengericht weitergeleitet.
- Bei konkreten Anhaltspunkten, die auf eine psychische Störung oder einen Substanzmittelmissbrauch beim Störer bzw. Tatverdächtigen – oder auch beim Opfer hindeuten, informiert die Polizei auch den Sozialpsychiatrischen Dienst des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes (vgl. § 41 Abs. 1 Satz 1 SOG M-V i.V.m. dem Gesetz über Hilfen und Schutz-



Kinder und Jugendliche
nicht zusätzlich
traumatisieren



Informationsaustausch
mit dem Jugendamt

19



3. Handlungsfelder

maßnahmen für psychisch Kranke – Psychischkrankengesetz – PsychKG M-V, vgl. Becker und Kern, Die Polizei 12/2010, S. 354ff.).

- Auch um Traumatisierungen zu vermeiden, wird die Polizei eine möglicherweise notwendige Vernehmung von Kindern oder Jugendlichen altersgerecht gestalten. Dazu gehören Standards, wie die Vorstellung des Polizisten bzw. der Polizistin und deren Aufgaben, die Aufklärung über die Notwendigkeit der Befragung und die Organisation von Betreuung bzw. Versorgung im Bedarfsfall. Äußerungen der Kinder bzw. Jugendlichen werden für einen even-

tuellen Strafprozess oder für Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz geeignet dokumentiert. Für Kinder – als besonders schutzbedürftige Zeugen – besteht auch schon bei polizeilichen Vernehmungen die Möglichkeit, einen anwaltlichen Beistand zu erhalten (§ 68b Abs. 2 Strafprozeßordnung [StPO]).

- Die wichtige Sensibilisierung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten für die Situation von Kindern und Jugendlichen als Mitbetroffene oder direkte Opfer von häuslicher Gewalt ist seit mehreren Jahren in die polizeiinterne Aus- und Fortbildung integriert.

3.6 Justizieller Rechtsschutz

Das deutsche Rechtssystem fordert grundsätzlich die Mitwirkung des Einzelnen, um Rechte für sich zu reklamieren bzw. durchzusetzen. Daher ist es wichtig, dass der von Gewalt betroffene Elternteil seine Rechte als Opfer bzw. Zeuge kennt und in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für die Kinder und Jugendlichen. Nur so können die Interessen der Betroffenen geeignet beachtet und berücksichtigt werden bzw. ein gerichtliches Verfahren überhaupt eröffnet werden.

a) Zivilrechtlicher Rechtsschutz

Aufgrund der in Fällen von häuslicher Gewalt spezifischen Täter-Opfer-Beziehung, die oft von emotionaler und/oder wirtschaftlicher Abhängigkeit ge-

Gewalt im häuslichen Bereich schädigt Kinder und Jugendliche im besonderen Maße. Gegen diese Gewalt kann mit Mitteln des Straf- als auch des Zivilrechts vorgegangen werden. Wegen der jeweils sehr unterschiedlichen Optionen unterscheiden wir im Folgenden zwischen dem zivilrechtlichen Rechtsschutz und dem strafrechtlichen Rechtsschutz.

prägt ist, werden das Familiengericht bzw. die Kinder- und Jugendhilfe noch zu selten über Gewaltvorkommnisse in der Häuslichkeit informiert.

Hinweise und Empfehlungen

- Im Kontext der Bestimmungen zur Pflege und Erziehung der Kinder als Recht und Pflicht der Eltern gemäß SGB VIII ist Kind, „wer noch nicht 18 Jahre alt ist“.

- Im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB, Familienrecht) sind „Kinder“ „Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“.

3. Handlungsfelder

- Zum Schutz von ehelichen und nicht-ehelichen Kindern vor direkter und indirekter Gewalt (z. B. Zeugeschaft der Gewalt gegen die Mutter) sollte der Zivilrechtsschutz ausgeschöpft werden.

- Anstelle des Gewaltschutzgesetzes gelten für minderjährige Kinder gegenüber ihren Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen die besonderen Schutznormen des Kindschaftsrechts. Es sind aber dem Gewaltschutzgesetz entsprechende Schutzmechanismen möglich. Zuständig ist das Amtsgericht als Familiengericht, das bei Kindeswohlgefährdungen die erforderlichen Abwehrmaßnahmen trifft, wenn die Eltern zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichend bereit oder in der Lage sind (§§ 1666, 1666a BGB).

- Grundsätzlich wird das Familiengericht von Amts wegen tätig, sobald es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erhält. Ein ausdrücklicher Antrag ist nicht erforderlich. Aber auch der andere Elternteil, ein sonstiger Familienangehöriger/Verwandter, das Jugendamt oder Dritte können ein familiengerichtliches Schutzverfahren anregen, sofern diese von der Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt Kenntnis erlangen. In dringenden Fällen kann das Familiengericht vorläufige Anordnungen treffen.

- Für einen wirksamen gerichtlichen Schutz sollten Betroffene von häuslicher Gewalt möglichst frühzeitig und umfassend Gewaltvorkommnisse und Stalking-Verläufe beweissicher dokumentieren, ggf. Dritte als Zeugen gewinnen und Beweismittel (z. B. Briefe, E-Mails oder SMS) aufbewahren.

- Mögliche Maßnahmen, die das Familiengericht treffen kann, sind Ermahnungen, Gebote und Verbote (insbesondere Belästigungs-, Nähe-

rungs- oder Kontaktverbote) bis hin zur Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes oder der elterlichen Sorge insgesamt (vgl. BMFSFJ und BMJ, Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Informationen zum Gewaltschutzgesetz, 2010). Ein Gebot an die Eltern kann z. B. die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen sein. Auch die Wegweisung eines gewalttätigen Elternteils oder eines Dritten (z. B. ein Partner der Mutter) aus der Wohnung, die das Kind bewohnt, ist möglich (Betretungs-/Nutzungsverbot), wenn der Gefahr nicht auf andere Weise – auch nicht im Wege familienunterstützender Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe – begegnet werden kann. Insofern kommt auch das ausdrückliche Verbot an den Täter oder die Täterin in Betracht, sich in einem bestimmten Umkreis der Familienwohnung aufzuhalten. Das gesamte Sorgerecht darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

- Das Familiengericht kann auch das Umgangsrecht des Täters bzw. der Täterin mit dem betroffenen Kind beschränken oder ganz ausschließen, soweit dies für das Kindeswohl erforderlich ist (§ 1684 Abs. 4 BGB). Ebenso kann ein „geschützter“ Umgang mit dem Kind im Beisein einer Begleitperson in Betracht kommen. Das Familiengericht muss in jedem Einzelfall prüfen und begründen, welche Anordnungen im Interesse des Kindeswohls erforderlich sind.

- Im Interesse der Sicherheit von Kindern müssen gerichtliche Entscheidungen zeitnah getroffen werden. Verfahrensrechtlich gilt ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot, um ein frühzeitiges und schnelles Eingreifen des Familiengerichts zum Schutz des Kindes zu ermöglichen.





persönliche Anhörung
des Kindes

Verfahrensbeistand

zeitnahe und konsequente
Strafverfolgung

22

3. Handlungsfelder

- In Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz soll das Familiengericht das zuständige Jugendamt anhören, wenn in dem betroffenen Haushalt Kinder leben. Darüber hinaus ist das Jugendamt über Wohnungszuweisungen nach dem Gewaltschutzgesetz zu informieren, wenn ein Kind in der Wohnung lebt. Das Jugendamt hat die Möglichkeit, den Beteiligten Beratung und Unterstützung anzubieten.
- In Kindschaftssachen soll das Familiengericht unter Hinzuziehung des Jugendamtes mit den Eltern und ggf. auch mit dem Kind persönlich erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls – insbesondere auch durch öffentliche Hilfen – wirksam begegnet werden kann. Dazu müssen dem Gericht alle zur Entscheidungsfindung relevanten Informationen möglichst frühzeitig bekannt sein. Soweit erforderlich, sollte bereits mit der Antragstellung die Notwendigkeit zur Geheimhaltung des Aufenthaltsortes/der Anschrift näher begründet werden. Zum Schutz

eines Beteiligten oder aus anderen Gründen kann das Gericht – soweit erforderlich – die Anhörung im Erörterungstermin in Abwesenheit eines Elternteils durchführen.

- Das Gericht hat das Kind grundsätzlich persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist. Aus Schutzgründen kann im Einzelfall eine getrennte Anhörung geboten sein. Ggf. kann auf geeignete Anhörungszimmer zurückgegriffen werden.
- Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die das Kind selbst betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist.

b) Strafrechtlicher Rechtsschutz

Aufgrund der in Fällen von häuslicher Gewalt spezifischen Täter-Opfer-Beziehung, die oft von emotionaler und/oder wirtschaftlicher Abhängigkeit geprägt ist, unterbleibt bei einer

Verletzung strafrechtlich geschützter Rechtsgüter leider oftmals eine Anzeige oder die bei einigen Delikten erforderliche Stellung eines Strafantrags.

Hinweise und Empfehlungen

- In der Praxis hat sich gerade eine zeitnahe und konsequente Strafverfolgung neben den aufgezeigten zivilrechtlichen Handlungsmöglichkeiten als ausgesprochen wirksamer Schutz vor neuerlichen Bedrohungen, tätlichen Übergriffen oder Nachstellungen erwiesen. Die Aussagebereitschaft von gewaltbetroffenen und hierdurch nicht selten erheblich

eingeschüchterten Zeugen bzw. Zeuginnen wird durch eine frühzeitige Belehrung über die Verletztenrechte im Strafverfahren und Hinweise auf spezielle Hilfsangebote gefördert.

- Durch eine strafrechtliche Sanktion kann begangenes Unrecht gesühnt und einer weiteren Eskalationsgefahr vorgebeugt werden. Im Straf-

3. Handlungsfelder

verfahren hat das Opfer zudem die Möglichkeit, seinen materiellen Schaden und Schmerzensgeldansprüche geltend zu machen (sogenanntes Adhäsionsverfahren).

- Vielfach stellen die Täter bzw. Täterinnen schon nach einer ersten polizeilichen Vernehmung allein aufgrund des nachdrücklichen Hinweises auf eine mögliche Strafbarkeit ihres Verhaltens ihre Übergriffe ein.
- Die von häuslicher Gewalt bedrohten Rechtsgüter des Opfers werden durch verschiedene Tatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) geschützt. Die Täter bzw. Täterinnen können sich unter anderem wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Körperverletzung (§ 223 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB) oder sexueller Nötigung (§ 177 StGB) strafbar machen. Darüber hinaus kommt eine Bestrafung des Täters oder der Täterin nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) in Betracht, wenn dieser einer vollstreckbaren Anordnung von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, beispielsweise eines Kontaktverbots, zuwiderhandelt.
- Im Rahmen strafrechtlich relevanter Handlungen im Bereich des „Stalking“ (Nachstellung) terrorisiert der Täter oder die Täterin durch unerwünschte, fortwährende Kontaktaufnahmen sein Opfer, um dieses entweder zurückzugewinnen oder um sich für die als kränkend empfundene Zurückweisung Genugtuung zu verschaffen. Die Vorgehensweise der Täter bzw. Täterinnen ist vielfältig. Verbreitet ist neben physischen Annäherungen wie dem Aufschaukeln oder Verfolgen auch die Nutzung aller denkbaren Kommunikationswege, um Macht und Kontrolle über das Opfer zu gewinnen.

- Eine Strafbarkeit wegen Nachstellung gemäß § 238 StGB kommt in Betracht, wenn unerlaubtes und rücksichtsloses Verhalten des Täters oder der Täterin eine derartige Intensität annimmt, dass die individuelle Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt wird.
- Sofern es sich bei der strafrechtlich relevanten Handlung um ein sogenanntes Antragsdelikt handelt, sollte das Opfer ermutigt werden, einen Strafantrag gemäß § 230 StGB zu stellen. Fehlt dieser Antrag, prüft die Staatsanwaltschaft anhand der Regelungen in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), ob ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Beispielsweise wird dies bei einer Körperverletzung im Rahmen von häuslicher Gewalt bejaht werden (Nr. 234 RiStBV). Gleichwohl ist die Beweisführung ohne die Mitwirkung des Opfers oftmals schwierig.
- Seit 2004 wird in MV bei Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt seitens der Justiz aufgrund der spezifischen Täter-Opfer-Beziehung nicht mehr auf den Privatklaweg verwiesen.
- Zeugen können bei allen Vernehmungen, also auch schon bei polizeilichen Vernehmungen, einen anwaltlichen Beistand hinzuziehen (§ 68b Abs. 1 Strafprozeßordnung [StPO]). Zudem haben besonders schutzbedürftige Zeugen, wie z. B. Kinder, gemäß § 68b Abs. 2 StPO die Möglichkeit einen anwaltlichen Beistand zu erhalten.
- Bei einer besonderen Gefährdung müssen Zeugen gemäß § 68 StPO keine Angaben zu ihrem Wohnsitz machen. Alternativ kann der Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift (z. B. Anschrift der Polizei-



Schmerzensgeldansprüche

verschiedene Tatbestände
des Strafgesetzbuches

anwaltlicher Beistand
für Zeugen und Kinder

23



Schutzaltersgrenze
für jugendliche Zeugen

kostenfreie Psychosoziale
Prozessbegleitung

3. Handlungsfelder

dienststelle oder der Opferfachberatungsstelle) angegeben werden. In solchen Fällen können Zeugen nach Abschluss ihrer Vernehmung die Entfernung der Angaben zu Identität oder ihrem Wohnort aus der Akte verlangen.

- Seit 2009 gilt eine neue Schutzaltersgrenze für jugendliche Zeuginnen und Zeugen. Danach kann auch bei 16- und 17-Jährigen etwa die Öffentlichkeit ausgeschlossen, der Angeklagte zum Schutz des Zeugen aus dem Gerichtssaal entfernt oder der Zeuge per Video befragt werden.
- Gemäß § 397a Abs. 1 StPO haben Opfer von schweren Straftaten Anspruch auf kostenlose Beordnung eines Anwalts – sogenannter Opferanwalt. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der finanziellen Situation des Opfers und gilt auch, wenn bei dem Betroffenen die Voraussetzungen der Bedürftigkeit für Prozesskostenhilfe nicht vorliegen.
- Zudem sind bestimmte Opfer berechtigt als Nebenklägerinnen oder Nebenkläger aufzutreten, d. h. ihnen stehen – ähnlich wie der Staatsanwaltschaft – eigene Verfahrensrechte zu. Hierzu muss das Opfer einen entsprechenden Antrag stellen. Nebenklage kann gemäß § 395 StPO z. B. erhoben werden bei Delikten gegen

die sexuelle Selbstbestimmung, Delikten gegen die Ehre (z. B. Beleidigung oder Verleumdung), Delikten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit (z. B. vorsätzliche Körperverletzung), allen Freiheitsdelikten (z. B. schwere Fälle der Freiheitsberaubung oder Nötigung) und Nachstellung (Stalking). Nebenklageberechtigten Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann gemäß § 397a StPO ein Opferanwalt beigeordnet werden.

- Viele Kinder und Jugendliche wissen nicht, was auf sie zukommt oder haben falsche Vorstellungen von einem Gerichtsverfahren. Diese Unsicherheit macht Angst und kann die Aussagefähigkeit beeinträchtigen. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind oft die einzigen Zeuginnen und Zeugen. Daher ist der Ausgang des Verfahrens in hohem Ausmaß von ihrer Aussage abhängig. Das Modellprojekt Psychosoziale Prozessbegleitung des Justizministeriums MV bietet Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die Opfer von Gewalttaten geworden sind, fachliche Unterstützung vor, während und nach einer Gerichtsverhandlung. Das Angebot ist kostenfrei (Erreichbarkeit siehe 5.2 Anhang).



4. Prävention

4. Prävention

„Damit Kinder und Jugendliche den Weg zu Hilfe und Unterstützung finden, sind neben kindgerechten Interventions- und Unterstützungsangeboten auch Präventionsangebote notwendig, die zur Enttabuisierung des Themas Häusliche Gewalt beitragen. Wie Corinna Seith in der Schweizer Nationalfondstudie zeigt, würden sich Kinder aus Angst, Scham und Loyalität gegenüber ihren Eltern mit dem Familiengeheimnis Häusliche Gewalt selten nach außen wenden. ... „Peers“ (eigentlich und englisch „peer group“ bedeutet „Gruppe von Ähnlich-Altrigen“ oder „Gruppe von Gleichgestellten“) sind wichtige Vertrauenspersonen und oft erste Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen in schwierigen Lebenssituationen. Unterstützungspotenziale von Peers zur Stabilisierung und Unterstützung von gewaltbetroffenen Kindern zu nutzen und zu fördern, ist daher ein wichtiger Ansatzpunkt in der Präventionsarbeit gegen häusliche Gewalt. Dabei kommt der Schule eine zentrale Rolle zu, denn sie ist der Ort, wo Peers und betroffene Kinder/Jugendliche gleichermaßen erreicht werden können.“ (Der PARITÄTISCHE Landesverband BW e.V., Kinder und Jugendliche gegen Häusliche Gewalt, Stuttgart, 2008, S. 13, siehe auch 3.3 Schule, Kindergarten, Freizeiteinrichtungen und Vereine).

Zur Unterstützung der Präventionsarbeit in Mecklenburg-Vorpommern stehen u. a. folgende Angebote zur Verfügung:

- Zum Thema Häusliche Gewalt haben die Interventionsstellen Rostock und Schwerin im Jahr 2007 zwei Ausstellungen produziert (Link siehe 5.4 Anhang):

- **Am Rande der Wahrnehmung**
Die Ausstellung über Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder und Jugendliche ist konzipiert zur Information und Sensibilisierung der Berufsgruppen, die mit betroffenen Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.
- **Hier wohnt Familie Schäfer**
Die Ausstellung spricht das Thema Häusliche Gewalt kindgerecht an und informiert Kinder über Schutzmöglichkeiten. Sie wurde für Schulen, Kindergärten und Jugendzentren erarbeitet. Altersempfehlung: 4 -12 Jahre.
- Das Programm Papilio® (Link siehe 5.4 Anhang) ist ein zu empfehlendes wissenschaftlich begründetes Programm zur Gewaltprävention im Kindergarten. In „Paula und die Kistenkobelde“ lernen Kinder ihre Gefühle kennen – und genau das ist auch das Ziel der Maßnahme im Kindergarten. Mit den Kistenkobelde erwerben die Kinder emotionale Kompetenzen: sie lernen den Umgang mit den eigenen Gefühlen und den Gefühlen anderer.
- Für Schulen sowie Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe, der Kriminalprävention und des Gewaltschutzes wird das Arbeitspaket „Sprich mit mir! – Kinder und Jugendliche gegen häusliche Gewalt – Bildungsmaßnahmen zur Prävention häuslicher Gewalt und zur Unterstützung von Gewaltopfern“ (Der PARITÄTISCHE Landesverband BW e.V. [Hrsg.], 2008, Link siehe 5.3 und 5.4 Anhang) empfohlen.



kindgerechte
Enttabuisierung
häuslicher Gewalt

Unterstützungspotenziale
von Peers

konkrete Projektangebote



5. Anhang

5.1 Abkürzungen

- BerHG - Beratungshilfegesetz
- BGB - Bürgerliches Gesetzbuch
- BKiSchG - Bundeskinderschutzgesetz
- GewSchG - Gewaltschutzgesetz
- FamFG - Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- KKG - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
- KJHG - Kinder- und Jugendhilfegesetz
- OpferRRG - Opferrechtsreformgesetz
- 2. ORRG - 2. Opferrechtsreformgesetz
- PsychKG M-V - Psychischkrankengesetz M-V
- SGB VIII - Sozialgesetzbuch - Achtes Buch
- SOG M-V - Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
- StGB - Strafgesetzbuch
- StPO - Strafprozeßordnung
- ZSHG - Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz

5.2 Adressen

Anschriften der Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Jugend, Schule und Sport Schwerin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Tel.: (03 85) 545 0
Fax: (03 85) 545 2009

Fachdienst Jugend Nordwest-Mecklenburg
Börzower Weg 3
23936 Grevesmühlen
Tel.: (0 38 81) 722 509
Fax: (0 38 81) 722 551

Jugendamt Ludwigslust-Parchim
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust
Tel.: (0 38 74) 624 24 44
Fax: (0 38 74) 624 20 38

Jugendamt Rostock
St.-Georg-Straße 109
18055 Rostock
Tel.: (03 81) 381 0
Fax: (03 81) 381 50 06

Jugendamt Landkreis Rostock
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Tel.: (03 82 03) 60 72 2
Fax: (03 82 03) 60 49 0

Jugendamt Landkreis Vorpommern-Greifswald
Löfflerstraße 08
17489 Greifswald
Tel.: (0 38 34) 52 24 00
Fax: (0 38 34) 52 24 02

Jugendamt Landkreis Vorpommern-Rügen
Bahnhofstraße 12-13
18507 Grimmen
Tel.: (03 83 26) 59 43 6
Fax: (03 83 26) 59 188 424

Jugendamt Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Beethovenstraße 2
17109 Demmin
Tel.: (0 39 98) 43 44 10



5. Anhang

Erziehungsberatungsstellen der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe (zu erfragen über die örtlichen Jugendämter)

Spezialisierte Beratungsstellen:

Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking mit angegliederter Kinder- und Jugendberatung

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Rostock
Frauen helfen Frauen e. V.
Heiligengeisthof 3
18055 Rostock
Tel.: (03 81) 458 29 38
Fax: (03 81) 458 29 48
interventionenstelle.rostock@fhf-rostock.de
Kinder- und Jugendberatung:
Tel.: (03 81) 1 21 60 98

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Neubrandenburg
Quo vadis e. V.
Helmut-Just-Straße 4
17036 Neubrandenburg
Tel.: (03 95) 55 84 384
Fax: (03 95) 55 53 359
interventionenstelle-nb@web.de
Kinder- und Jugendberatung:
Tel.: (03 95) 77 68 725
kijub-nb@web.de

AWO-Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Schwerin
Arsenalstraße 15
19053 Schwerin
Tel.: (03 85) 555 88 33

Fax: (03 85) 555 96 69
interventionenstelle@awo-schwerin.de
Kinder- und Jugendberatung:
Tel.: (03 85) 555 81 86
kinderjugendberatung@awo-schwerin.de

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Stralsund
Frauen helfen Frauen e. V.
Carl-Heydemann-Ring 55
18437 Stralsund
Tel.: (0 38 31) 30 77 50
Fax: (0 38 31) 30 77 52
interventionenstelle.stralsund@fhf-rostock.de
Kinder- und Jugendberatung:
Tel.: (0 38 31) 30 77 51

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Anklam
SHIA e. V.
Dorfstraße 51
17390 Ziethen
Tel.: (0 39 71) 24 25 46
Fax: (0 39 71) 24 25 47
ist.anklam@freenet.de
Kinder- und Jugendberatung:
Tel.: (0 39 71) 24 25 48
kijub-ist.anklam@freenet.de

Kontakt- und Beratungsstellen gegen häusliche Gewalt

„Klara“ Kontakt- und Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt Waren
Diakonieverein Malchin e. V.
Lange Straße 35
17192 Waren
Tel.: (0 39 91) 16 51 11
Fax: (0 39 91) 63 38 89
klara@diakonieverein-malchin.de

AWO-Kontakt- und Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt Parchim
Flörkestraße 44
19370 Parchim
Tel.: (0 38 71) 26 59 77
Fax: (0 38 71) 26 59 77
beratung-haeusliche-gewalt@awo-ludwigslust.de

Kontakt- und Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt Kröpelin
Internationaler Bund e. V.
Am Wasserwerk 1
18236 Kröpelin
Tel.: (03 82 92) 65 6
Fax: (03 82 92) 82 10 69
beratungsstelle-kroepelin@internationaler-bund.de

AWO-Kontakt- und Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 27
23936 Grevesmühlen
Tel.: (0 38 81) 75 85 64
kbst-gvm@awo-schwerin.de



5. Anhang

Kontakt- und Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt Pasewalk

Deutsches Rotes Kreuz e. V.
Oskar-Picht-Straße 1
17309 Pasewalk
Tel.: (0 39 73) 20 49 97 5
Fax: (0 39 73) 20 29 17
kbst-psw@uecker-random.drk.de

Kontakt- und Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt Wolgast

Kreisdiaconisches Werk OVP
Chausseestraße 46
17438 Wolgast
Tel.: (0 38 36) 23 74 85
Fax: (0 38 36) 23 76 17
ohg@kdw-greifswald.de

Frauenhäuser

Autonomes Frauenhaus Rostock

Frauen helfen Frauen e.V.
PF 101153
18002 Rostock
Tel.: (03 81) 45 44 06
Fax: (03 81) 45 44 07
Frauenhaus@fhf-rostock.de

AWO Frauenhaus Nordvorpommern

PF 1047
18301 Ribnitz-Damgarten
Tel.: (0 38 21) 72 03 66
Fax: (0 38 21) 70 76 98
frauenhaus-nvp@awo-vorpommern.de

AWO Frauenschutzhaus Stralsund

PF 1316
18403 Stralsund
Tel.: (0 38 31) 29 28 32
Fax: (0 38 31) 29 28 31
awo-frauenhaus-hst@t-online.de

Frauenhaus Greifswald

Frauen helfen Frauen e.V.
PF 3309
17463 Greifswald
Tel.: (0 38 34) 50 06 56
Fax: (0 38 34) 83 13 55
kontakt@frauenhaus-greifswald.de

Frauen- und Kinderschutzhaus Neubrandenburg

Quo vadis e.V.
PF 400208

Kontakt- und Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt Bergen auf Rügen

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Rügen e. V.
Bahnhofsstraße 27
18528 Bergen
Tel.: (0 38 38) 20 17 93
Fax: (0 38 38) 828 76 47
frauenberatung-ruegen@t-online.de

17022 Neubrandenburg

Tel.: (03 95) 77 82 64 0
Fax: (03 95) 77 82 64 0
fksh-nb@gmx.de

Frauenschutzhaus Güstrow

Arche e.V. für Frau und Familie
PF 1120
18261 Güstrow
Tel.: (0 38 43) 68 31 86
Fax: (0 38 43) 77 34 51
archeev@web.de

AWO Frauenhaus Ludwigslust

PF 1233
19282 Ludwigslust
Tel.: (03 87 51) 21 27 0
Fax: (03 87 51) 21 27 0
fh@awo-Ludwigslust.de

AWO Frauenhaus Schwerin

PF 110563
19005 Schwerin
Tel.: (03 85) 555 73 56
Fax: (03 85) 555 73 58
frauenhaus@awo-schwerin.de

AWO Frauenhaus Wismar

PF 1462
23957 Wismar
Tel.: (0 38 41) 28 36 27
Fax: (0 38 41) 22 42 95 1
frauenhaus@awo-wismar.de

5. Anhang

Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

MISS-Beratungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt Rügen

Conduit e. V.
Ringstraße 114
18528 Bergen
Tel.: (0 38 38) 25 45 45
Fax: (0 38 38) 82 88 33
kontakt@miss-beratungsstelle.de

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Rostock

Frauen helfen Frauen e. V.
Ernst-Haeckel Straße 1
18059 Rostock
Tel.: (03 81) 44 03 29 0
Fax: (03 81) 44 03 29 9
fachberatungsstelle@fhf-rostock.de

Beratungsstelle MAXI für Betroffene von sexueller Gewalt Neubrandenburg

Quo vadis e. V.
Helmut-Just-Straße 4

17036 Neubrandenburg

Tel.: (03 95) 57 06 66 1
Fax: (03 95) 57 06 66 2
bsmaxi@gmx.de

Beratungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt Greifswald

Caritasverband
Region Vorpommern
Bahnhofstraße 16
17489 Greifswald
Tel.: (0 38 34) 79 83 19 9
Fax: (0 38 34) 79 83 12 3
anonym@caritas-vorpommern.de

AWO-Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Arsenalstraße 15
19053 Schwerin
Tel.: (03 85) 555 73 52
Fax: (03 85) 555 73 58
bgsg@awo-schwerin.de

Landeskoordinierungsstelle

CORA - CONtRA Gewalt gegen Frauen und Kinder in M-V

Frauen helfen Frauen e. V.
Heiligengeisthof 3
18055 Rostock
Tel.: (03 81) 40 10 22 9
Fax: (03 81) 12 16 09 9
cora@fhf-rostock.de
www.fhf-rostock.de

Modellprojekt Psychosoziale Prozessbegleitung

Deutscher Kinderschutzbund

- Kreisverband Schwerin -
Perleberger Straße 22
19063 Schwerin
Tel.: (03 85) 39 68 73
DKSB.KVSchwerin@t-online.de

Opferhilfe-Beratungsstelle für Betroffene von Straftaten -

„Hilfe für Opfer von Straftaten“ e.V.
Tilly-Schanzen-Straße 15
17033 Neubrandenburg
Tel.: (03 95) 35 112 18
info.nb@opferhilfe-mv.de

Projektleitung:

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 - 21
19055 Schwerin
Tel.: (03 85) 588 3381
monika.kunisch@jm.mv-regierung.de
www.regierung-mv.de - Justizministerium/
Publikationen/Opferschutz





5. Anhang

Beratungsstellen des Kinderschutzbundes

Kinderschutzbund Greifswald
Lise-Meitner-Straße 11
17491 Greifswald
Tel.: (0 38 34) 81 10 09

Kinderschutzbund Rostock
Lorentzstraße 66
18146 Rostock
Tel.: (03 81) 76 80 21 5

Kinderschutzbund Schwerin
Perleberger Straße 22
19063 Schwerin
Tel.: (03 85) 30 00 81 2

Telefonische Beratungsangebote

Kinderschutz-Hotline Mecklenburg-Vorpommern, täglich 24 Stunden
Tel.: 0800 14 14 007 (kostenfrei)

Bundesweites Kinder- und Jugendtelefon
Montag-Freitag: 15 bis 19 Uhr
Tel.: 0800 11 10 33 3 (kostenfrei)

Bundesweites Elterntelefon
Montag und Mittwoch: 9 bis 11 Uhr,
Dienstag und Donnerstag: 17 bis 19 Uhr
Tel.: 0800 11 10 55 0 (kostenfrei)

5.3 Literaturliste/-empfehlungen

BECKER, Rainer und BÜCHSE, Annelie:
Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt ZKJ 8/2011, S. 292 bis 295

BECKER, Rainer und WECKER, Nicole:
Die Rolle der Rechtsmedizin bei Gewalttaten gegen Kinder
Polizei Info Report 2/2012, S. 31 - 36

BECKER, Rainer und KERN, Synke:
Die Rolle der Sozialpsychiatrischen Dienste der Gesundheitsämter auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr aus polizeilicher Sicht – Möglichkeiten einer Verbesserung des Opferschutzes durch mehr Nachsorge und mehr Täterorientierung
Die Polizei 12/2010, S. 354 - 358

BECKER, Rainer und MICHELMANN, Marco:
Häusliche Gewalt, Stalking und der Einsatz der Polizei
FPR 5/2011, S. 214 - 219

BÜTE, Dieter: *Das Verfahren in Gewaltschutzsachen nach dem FamFG*,
In: Familie und Recht 2010, S. 250 ff.
BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ, Hrsg.): *Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen*

häuslicher Gewalt (Mai 2011),
www.bmfsfj.de

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ, Hrsg.): *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland* (2004), www.bmfsfj.de

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ, Hrsg.) und BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ (BMJ, Hrsg.): *Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Informationen zum Gewaltschutzgesetz* (2010), www.bmfsfj.de

DER PARITÄTISCHE LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e.V. (Hrsg.): *Kinder und Jugendliche gegen häusliche Gewalt* (Stuttgart, 2008), www.empowering-youth.de

FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE DER LANDESREGIERUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.): *Erster und Zweiter Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder* (Schwerin, 2001 und 2005), www.regierung-mv.de (unter Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, Publikationen, Frauen und Gleichstellung)

KAVEMANN, Babara / KREYSSIG, Ulrike (Hrsg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (Wiesbaden, 2006)

KINDLER, Heinz: *Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgen für die Praxis* (München, 2002)
www.dji.de/bibs/partnerschaftsgewalt.pdf

LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES MV (LAGuS, Hrsg.): *Landesempfehlungen zur Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII in MV* (Neubrandenburg, 2011), www.lagus.mv-regierung.de

LANDESRAT FÜR KRIMINALITÄTSVORBEUGUNG MV (LfK, Hrsg.): *„Stalking – Hinweise und Empfehlungen für Behörden, Einrichtungen und Organisationen“* (Schwerin, 2010) aus der Reihe Impulse, sowie das *„Informationsblatt für Betroffene“* zum Thema Stalking (Schwerin, 2009 und 2011), www.kriminalpraevention-mv.de (unter Publikationen)

MEYSEN, Dr. Thomas / ESCHELBACH, Diana: *Das neue Bundeskinderschutzgesetz* (Baden Baden, 2012)

TECHNIKER KRANKENKASSE und LANDESVERTRETUNG MV (Hrsg.): Leitfaden *„Gewalt gegen Kinder – Ein Leitfaden für Ärzte und Institutionen in Mecklenburg-Vorpommern“* (Schwerin, 2007), www.gewalt-gegen-kinder-mv.de (unter Downloads)

TECHNIKER KRANKENKASSE und LANDESVERTRETUNG MV (Hrsg.): Leitfaden *„Gewalt gegen Kinder – Ein Leitfaden für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern“* (Schwerin, 2008), www.gewalt-gegen-kinder-mv.de (unter Downloads)

WILL, Dr. Annegret: *Gewaltschutz in Partnerschaften mit gemeinsamen Kindern*. FPR 2004 Heft 5, S.233

5.4 Weiterführende Links

www.big-berlin.info (Berliner Interventionszentrale bei Häuslicher Gewalt – BIG: Broschüren zum Thema „Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt – Handlungsleitlinien“)

www.bmfsfj.de (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; unter Gleichstellung und Service: Publikationen)

www.empowering-youth.de (Ergebnisse des Daphne-EU-Projektes „Kinder und Jugendliche gegen häusliche Gewalt“)

www.fhf-rostock.de (Frauen helfen Frauen e. V. Rostock unter: Ausstellungen und Broschüren, Fachinformationsdienst CORAktuell)

www.gewalt-gegen-kinder-mv.de (Projekt „Gewalt gegen Kinder“ der Techniker Krankenkasse und Partnern)
www.gewalt-ist-nie-ok.de (Website für Kinder und Jugendliche zum Thema Gewalt in der Familie)

www.kriminalpraevention-mv.de (Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern; unter Publikationen)

www.lagus.mv-regierung.de (Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern [LAGuS])

www.dji.de/izkk/Kinder_und_Partnerschaftsgewalt_Litliste_IzKK.pdf (Kinder als Betroffene von Partnerschaftsgewalt, Ausgewählte Literatur, Überblick über Veröffentlichungen seit dem Jahr 2000)



5. Anhang